



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Appenzell, 4. Oktober 2017

Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 zukommen lassen.

Da die Gesetzesvorlage selbst bereits viele Details und technische Einzelheiten beinhaltet, äussert sich die Standeskommission lediglich noch zu den Änderungen folgender Verordnungen:

- Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)
- Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)
- Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

AHVV

Art. 50

Art. 1a lit. d AHVG nennt neu die „Familienangehörigen“ als Mitversicherte von obligatorisch Versicherten. Art. 1 lit. b AHVV präzisiert dazu, dass Kinder bis zum 25. Altersjahr mitversichert sind. Art. 50 AHVV nennt dann zwar den lit. d von Art. 1 AHVG, aber auch Art. 29^{ter} Abs. 2 lit. b und c AHVG. Die Person, die nun mitversichert war, erfüllt Art. 1a lit. d nicht, weil sie keine Beiträge bezahlt hat, und zu Art. 29^{ter} Abs. 2 passt sie auch nicht als beitragsbefreite Person, weil dort nur Ehegatten genannt sind.

Es fehlt in der Verordnung (im Gesetz ist ja eine Änderung nicht mehr möglich) die Neuerung, dass auch Beitragszeiten angerechnet werden müssen, wenn ein Kind mit seinen Eltern mitversichert war und keine Beiträge bezahlt hat. Bisher gab es dies nur bei Ehepaaren.

Vorschlag:

„... aufweist oder im Sinne von Art. 1 lit. b mitversichert war.“

Art. 52

Diese Bestimmung schliesst die Anrechnung von Einkommen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Referenzalter erreicht wird, bis und mit dem Monat des Referenzalters aus. Art. 52a erlaubt diese Anrechnung.

Allenfalls wäre in Art. 52c ein Verweis auf Art. 52a möglich. Von der Reihenfolge her scheint es wenig glücklich, zuerst die Anrechnung zu ermöglichen und dann - für den Normalfall - wieder zu verbieten. Ein Verweis wäre sicher sinnvoll, allenfalls wäre auch eine Änderung der Reihenfolge vorzunehmen, sodass die allgemeine Regel (Art. 52c) vor der Ausnahme (Art. 52a) zu stehen käme.

Art. 52^{bis} Abs. 1

Das Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 25% des für die Rente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen. Dieses Einkommen kann über maximal fünf Jahre erzielt werden. In dieser Zeit kann sich das für die Rente massgebende durchschnittliche Einkommen infolge von Rentenerhöhungen oder wegen Eintritt des zweiten Versicherungsfalls verändern.

In der heutigen Fassung der Rentenwegleitung ist dies bereits präzisiert, die Regelung gehört aber unseres Erachtens auch in die Verordnung.

Vorschlag:

„... mindestens 25% des nach Art. 29^{quater} AHVG ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Zeitpunkt des Referenzalters, so können...“

Art. 52^{bis} Abs. 2

Neu kann die Rente nach dem Referenzalter mit zusätzlichen Beitragszeiten und Einkommen aufgebessert und neu berechnet werden. Weder im Gesetz noch in der Verordnung und in den Rentenwegleitungen steht aber, was bei dieser Berechnung mit den Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften passiert. Werden diese auch neu und mit der neuen Beitragszeit berechnet oder bleiben diese unberührt? Wären bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen (siehe Art. 52f)?

Bei einer Neuberechnung mit höherer Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde auf jeden Fall der Durchschnitt der Gutschriften sinken.

Eine Klärung auf Verordnungsstufe scheint uns wichtig.

Art. 52f

Art. 29^{bis} Abs. 2 AHVG und Art. 29^{sexies} Abs. 2 AHVG bestimmen, dass Erziehungsgutschriften bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls angerechnet werden und dass sie bis zum 31. Dezember vor dem Referenzalter des älteren Ehepartners geteilt werden. Ausser in der Rentenwegleitung, Rz 5187, steht aber nirgends, dass Erziehungsgutschriften nicht über das Referenzalter hinaus angerechnet werden können. Mit der Möglichkeit der Neuberechnung der Altersrente wäre es unseres Erachtens richtig, dies in der Verordnung zu regeln, z.B. mit einem Abs. 3:

„³Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.“

Art. 53^{ter} Abs. 2

Entsteht in dieser Konstellation eine Plafonierung, müssen für die Berechnung der Kürzung die Alters- und die Invalidenrente zusammengezählt werden. Der Kürzungsbetrag muss dann aber wieder auf die beiden Renten anteilmässig aufgeteilt werden. Dies ist auf der Weisungsebene geregelt. Unseres Erachtens wäre es aber geboten, dies auch in der Verordnung zu regeln.

Vorschlag:

„... massgebend. Müssen die Renten plafoniert werden, ist der Kürzungsbetrag anteilmässig auf die Alters- und die Invalidenrente aufzuteilen.“

ELV

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zu. Die Anpassungen bei den gesetzlichen Bestimmungen zur Ergänzungsleistung fügen sich in die vom Bundesrat beschlossene Politik im Rahmen der Altersreform 2020 ein, zu der sie eine logische Weiterführung sind. Die angebrachten Änderungen (Art. 15a ELV) haben zum Ziel, einen Kostentransfer zum System der Ergänzungsleistung zu verhindern (Misch-Finanzierung).

BVV 2

Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen die Variante 2, weil sie eine Garantie bei Altersrücktritt vor 64 bzw. 65 Jahren bietet. Versicherte, die das Erwerbsleben vor dem gesetzlichen Rentenalter verlassen, werden mit der Variante 2 höhere BVG-Leistungen beziehen. Dies ist finanziell sowohl für die Versicherten wie auch für den Kanton positiv, da so weniger Personen auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- emina.alisic@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell